

# GENERALI INVESTMENTS LUXEMBOURG S.A.

*Société Anonyme*  
Eingetragener Sitz: 4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg: B188.432  
(„GIL“)

**in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des  
Generali Komfort**  
*Fond Commun de Placement*

---

## Mitteilung an die Anteilhaber von:

**Generali Komfort – Best Managers Conservative**  
(der „aufnehmende Teilfonds“)

---

**WICHTIG:  
DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.  
BEI FRAGEN ZU SEINEM INHALT SOLLTEN SIE  
PROFESSIONELLEN RAT VON UNABHÄNGIGER STELLE EINHOLEN.**

19. April 2017

Sehr geehrte Anteilhaberinnen und Anteilhaber,

der Verwaltungsrat von GIL (der „**Verwaltungsrat**“) hat beschlossen, Generali VermögensStrategie Defensiv und Generali VermögensStrategie Ausgewogen, zwei Teilfonds der Generali VermögensStrategie, einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweiligen Fassung in Form eines Investmentfonds, der ebenfalls von GIL verwaltet wird (die „**eingebrachten Teilfonds**“), mit Wirkung zum 26. Mai 2017 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) mit dem aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen.

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung beschrieben. Bitte wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, falls Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Diese Zusammenlegung kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilhaber sollten eine spezifische Steuerberatung bezüglich der Zusammenlegung bei ihrem Steuerberater einholen.

In diesem Schreiben nicht explizit definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des Generali Komfort.

### 1. **Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung**

GIL bietet zurzeit mehrere Dachfondsprodukte unterschiedlicher OGAW mit Domizil

in Luxemburg an und ist deren Verwaltungsgesellschaft. Diese Produkte werden unter vergleichbaren Anlagekriterien und -strategien betrieben und ihre jeweiligen Portfolios werden von Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio – Niederlassung Deutschland verwaltet.

GIL ist bestrebt, diese Produkte zu rationalisieren. Entsprechend wird beabsichtigt, alle Anlagen der eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds im aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen. Es wird beabsichtigt, dies durch Zusammenlegen der eingebrachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds herbeizuführen.

Der Verwaltungsrat glaubt, dass diese Zusammenlegung sowohl für die Anleger der eingebrachten Teilfonds als auch für die des aufnehmenden Teilfonds von Vorteil sein wird, da sie voraussichtlich vom größeren Umfang der gebündelten Anlagen des aufnehmenden Teilfonds und den Skaleneffekten profitieren werden.

## 2. Die Zusammenlegung im Überblick

- (i) Die Zusammenlegung soll am Datum des Inkrafttretens zwischen den eingebrachten Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig werden.
- (ii) Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der eingebrachten Teilfonds gemäß Artikel 1 (20) (a) des Gesetzes von 2010 an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.
- (iii) Es ist keine Abstimmung der Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds erforderlich, um diese Zusammenlegung durchzuführen.
- (iv) Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, haben das Recht, gemäß und vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts von Generali Komfort bis einen Monat ab dem Datum der Mitteilung die Rücknahme ihrer Anteile des aufnehmenden Teilfonds oder den Umtausch dieser Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds von Generali Komfort zu beantragen, ohne dass Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen (mit Ausnahme von Gebühren, die vom aufnehmenden Teilfonds einbehalten werden, um die Desinvestitionskosten zu decken). Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt 5.
- (v) Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds sowie Umtauschvorgänge in diese werden während des Zusammenlegungsprozesses nur vom 24. Mai 2017 bis einschließlich 29. Mai 2017 ausgesetzt.
- (vi) Weitere Aspekte hinsichtlich des Verfahrens bei der Zusammenlegung sind im nachstehenden Abschnitt 6 beschrieben.
- (vii) Die Zusammenlegung wurde von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) genehmigt.
- (viii) Im nachstehenden Zeitplan sind die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammengefasst.

Mitteilung an die Anteilhaber gesendet  
Frist für die Rückgabe von Anteilen des aufnehmenden

19. April 2017  
19. Mai 2017

Teilfonds oder den Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds	
Zeitraum, in dem der Kauf, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen ausgesetzt ist	Vom 24. Mai 2017 bis zum 29. Mai 2017
Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile	26. Mai 2017
Datum des Inkrafttretens	26. Mai 2017

### **3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds**

Für Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds hat die Zusammenlegung der eingebrachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds keine vorhersehbaren Auswirkungen.

Nach der Umsetzung der Zusammenlegung werden die Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds dieselben Anteile am aufnehmenden Teilfonds halten wie zuvor. Auch die den Anteilen zugeordneten Rechte ändern sich nicht.

Die Zusammenlegung hat keine vorhersehbaren Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Teilfonds. Vor dem Datum des Inkrafttretens wird keine Neuausrichtung des Portfolios des aufnehmenden Teilfonds vorgenommen und weder vor noch nach dem Datum des Inkrafttretens werden Änderungen an den Eigenschaften oder an den Anlagekriterien und der Anlagestrategie (die im Verkaufsprospekt beschrieben sind) vorgenommen. Am Prospekt bzw. am Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) des aufnehmenden Teilfonds sind in Bezug auf die Zusammenlegung keine Änderungen erforderlich.

Die verwalteten Vermögenswerte des aufnehmenden Teilfonds werden zwar entsprechend erhöht, die Umsetzung der Zusammenlegung hat aber keine Auswirkungen auf die Gebühren, die Kosten- und Gebührenstruktur sowie die Anlagestrategie und -kriterien des aufnehmenden Teilfonds oder seines Portfolios. Dies ermöglicht dem Anlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds, der von den gestiegenen Anlagemöglichkeiten profitiert, die Anlagen des aufnehmenden Teilfonds effizienter zuzuweisen, was langfristig zu einem höheren Leistungsniveau und geringeren laufenden Gebühren führen kann.

Die Zusammenlegung ist für alle Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds bindend, die nicht ihr Recht auf die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile innerhalb des im nachstehenden Abschnitt 5 genannten Zeitraums in Anspruch genommen haben.

### **4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**

Zum Zweck der Berechnung des maßgeblichen Umtauschverhältnisses der Anteile gelten die Regeln, die in den Verwaltungsvorschriften und im Verkaufsprospekt von Generali Komfort bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwerts festgelegt sind, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufnehmenden Teilfonds zu ermitteln.

### **5. Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung**

Gemäß Artikel 19 der Verwaltungsvorschriften von Generali Komfort ist keine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich, um die Zusammenlegung durchzuführen.

Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, gemäß und vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts von Generali Komfort während mindestens 30 Kalendertagen ab dem Datum dieser Mitteilung die Rücknahme ihrer Anteile des aufnehmenden Teilfonds oder den Umtausch ihrer Anteile des aufnehmenden Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds von Generali Komfort zum geltenden Nettoinventarwert zu beantragen, ohne dass Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen (mit Ausnahme von Gebühren, die vom aufnehmenden Teilfonds einbehalten werden, um die Desinvestitionskosten zu decken).

## **6. Aspekte hinsichtlich des Verfahrens**

### **6.1 Keine Aussetzungen des Handels**

Zeichnungen von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds sowie Umtauschvorgänge in diese werden während des Zusammenlegungsprozesses nur vom 24. Mai 2017 bis einschließlich 29. Mai 2017 ausgesetzt.

### **6.2 Veröffentlichungen**

Die Zusammenlegung und ihr Datum des Inkrafttretens werden auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, und wie im Prospekt und/oder den Verwaltungsvorschriften von Generali Komfort vorgeschrieben veröffentlicht. Diese Informationen werden, soweit aufsichtsrechtlich vorgeschrieben, auch in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile der eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds vertrieben werden, öffentlich verfügbar gemacht.

### **6.3 Genehmigung durch die zuständigen Behörden**

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt.

## **7. Kosten der Zusammenlegung**

GIL trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen in Verbindung mit der Vorbereitung und der Durchführung der Zusammenlegung.

## **8. Besteuerung**

Die Zusammenlegung der eingebrachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Die Anteilinhaber sollten ihre fachkundigen Berater bezüglich der Folgen dieser Zusammenlegung für ihre individuelle steuerliche Situation befragen.

## **9. Zusätzliche Informationen**

### **9.1 Bericht über die Zusammenlegung**

Ernst & Young Luxembourg, der zugelassene Abschlussprüfer der eingebrachten und aufnehmenden Teilfonds im Hinblick auf die Zusammenlegung, wird einen Bericht bezüglich der Zusammenlegung erstellen, der eine Validierung der folgenden Punkte enthalten wird:

- 1) die für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile angewendeten Kriterien;

- 2) sofern zutreffend, die Barzahlungen je Anteil;
- 3) die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Umtauschverhältnisse der Anteile; und
- 4) die endgültigen Umtauschverhältnisse der Anteile.

Der Zusammenlegungsbericht bezüglich der vorstehenden Punkte 1) bis 4) wird den Anteilhabern des aufnehmenden Teilfonds ab dem 26. Mai 2017 am eingetragenen Sitz von GIL auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 9.2 Zusätzlich verfügbare Dokumente

Neben der Dokumentation von Generali Komfort stehen ab dem Datum dieser Mitteilung die folgenden Dokumente am eingetragenen Sitz von GIL auf Anfrage kostenfrei für Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds zur Verfügung:

- die Zusammenlegungsbedingungen, die vom Verwaltungsrat erstellt wurden und detaillierte Informationen zur Zusammenlegung enthalten, einschließlich der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse der Anteile (die „**Zusammenlegungsbedingungen**“); und
- eine Erklärung der Verwahrstelle von Generali Komfort, in der sie bestätigt, dass sie die Konformität der Zusammenlegungsbedingungen mit den Vertragsbedingungen des Gesetzes von 2010 und den Verwaltungsvorschriften von Generali Komfort überprüft hat.

Bitte wenden Sie sich an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz von GIL, falls Sie Fragen hinsichtlich dieser Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat